Vermeidbarkeit

Strafrecht - Allgemeiner Teil - Verbotsirrtum - § 17 StGB

Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn dem Täter sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken - gehörige Gewissensanspannung - oder sich zu erkundigen, und auf diese Weise zur Unrechtseinischt gekommen wäre. (Tröndle/Fischer § 17, RN 7 mit weiteren Nachweisen) .